



Landesjagdverband Brandenburg e.V.  
dem Geschäftsführer Herrn Matthias Schannwell  
Saarmunder Straße 35  
14552 Michendorf

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10  
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Rüdiger  
Gesch.-Z.: 34-S 2257-2020#004  
Hausruf: 0331 866-6348  
Fax: 0331 866-6888  
Internet: <https://mdfe.brandenburg.de>  
joerdis.ruediger@mdfe.brandenburg.de

Potsdam, 24. März 2021

## Besteuerung von Abschussprämien für Schwarzwild

Ihre Anfrage per Mail vom 16.03.2021

**Anlagen**      Mitteilungsverordnung  
                  „Anlage SO“ zur Einkommensteuererklärung

Sehr geehrter Herr Schannwell,

mit Ihrer o.g. E-Mail haben Sie sich an das Ministerium der Finanzen und für Europa mit der Bitte gewandt, die Zahlung von Abschussprämien für Schwarzwild durch das Land Brandenburg steuerrechtlich zu bewerten. Dieser Bitte komme ich gern nach.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 18. Januar 2019 wird für die in Brandenburg im Zeitraum vom 1. April 2018 bis einschließlich 31. März 2021 erfolgte Erlegung von Schwarzwild je erlegtem Stück Schwarzwild, welches über dem Referenzwert des Jagdjahres 2015/2016 hinaus zur Strecke gebracht wurde, eine Erlegungsprämie in Höhe von 50 Euro gewährt. Diese Prämien sollen den Jagdausübungsberechtigten als Ausgleich für den ihnen entstandenen Mehraufwand dienen und gleichzeitig einen Anreiz schaffen, verstärkt Schwarzwild zu bejagen, um so einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) entgegenzuwirken. Anspruch auf Auszahlung der Prämien hat ausschließlich der Jagdausübungsberechtigte. Es ist aber zulässig, die Erlegungsprämien an Mitpächter, Jagdgäste oder Begehungsscheininhaber weiterzugeben. Die Weitergabe ist nachvollziehbar zu dokumentieren.



Diese Erlegungsprämien sind regelmäßig einkommensteuerpflichtig. Darüber hatte das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft seinerzeit auch informiert. Die Steuerpflicht begründet sich wie folgt:

**Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)** können vorliegen, wenn die Jagd mit einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang steht. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Landwirt zusammenhängende Ländereien, die in seinem Eigentum stehen und die ihrer Größe nach einen Eigenjagdbezirk bilden sowohl land- und forstwirtschaftlich als auch zur Jagdausübung selbst oder als Teil einer Jagdgenossenschaft nutzt. [Rechtsgrundlagen: § 7 Bundesjagdgesetz (BJagdG) Flächengröße mindestens 75 ha in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Jagdgesetz Brandenburg (BbgJagdG) Flächengröße mindestens 150 ha, in Einzelfällen minimal 75 ha]. Gleiches gilt, wenn der Pächter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs das Jagdrecht mitgepachtet hat und selbst nutzt.

Reicht die jagdlich genutzte eigene Fläche in der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgröße nicht aus, wird gemäß § 8 BJagdG bzw. § 9 Abs. 1 BbgJagdG ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk gebildet. In diesem Fall liegen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nur dann vor, wenn die Jagd durch einen Landwirt als Teil einer Jagdgenossenschaft oder Jagdgemeinschaft überwiegend auf eigenen oder zugepachteten land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ausgeübt wird. Umfasst der überwiegende Teil des Reviers aber fremde Grundstücksflächen oder nutzen die Jagdgenossen als Grundstückseigentümer den überwiegenden Teil der Fläche nicht land- und forstwirtschaftlich (z.B., weil ein oder mehrere Jagdpächter keine Landwirte sind), liegen keine Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft vor.

**Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)** sollten nur in seltenen Fällen vorliegen, wenn keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anzunehmen sind. Die Jagdausübungsberechtigten müssen dann selbständig und nachhaltig tätig werden und sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligen. Dies könnte angenommen werden, wenn das erlegte Wild regelmäßig an verschiedene Abnehmer, wie auch Hotels oder Schlachtereien veräußert wird. Dabei muss beabsichtigt sein, auf Dauer einen Gewinn zu erzielen, das heißt, die Einnahmen müssen regelmäßig die Ausgaben übersteigen. Allein der Erhalt der Erlegungsprämien begründet keine gewerbliche Tätigkeit. Die Prämien stammen allein vom Land Brandenburg. Eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr liegt dann nicht vor.

Im Regelfall werden bei den Jagdausübungsberechtigten **sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EStG** vorliegen, wenn die Voraussetzungen für eine Einstufung als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb nicht erfüllt sind.

Als sonstige Leistung im Sinne von § 22 Nummer 3 EStG kommt grundsätzlich jedes Tun, Unterlassen oder Dulden in Betracht, das Gegenstand eines entgeltli-

chen Vertrages sein kann und das um des Entgelts willen erbracht wird (vgl. BFH, Urteil vom 19. Dezember 2000 – IX R 96/97 – BStBl II 2001, 391). Auf Häufigkeit und Dauer der Leistung kommt es nicht an. Für die Steuerbarkeit ist jedoch entscheidend, ob zwischen Leistung und Gegenleistung ein wirtschaftlicher Veranlassungszusammenhang besteht. Dafür genügt es, dass die Gegenleistung durch das Verhalten des Steuerpflichtigen ausgelöst wird. Dies ist hier der Fall. Der Erhalt der Abschussprämie ist an den Abschuss einer bestimmten Anzahl Schwarzwild gekoppelt; Leistung und Gegenleistung sind demnach untrennbar miteinander verbunden.

In der Einkommensteuererklärung sind die Erlegungsprämien in diesem Fall auf der Anlage SO (siehe Anlage) zu erfassen. Dabei können Werbungskosten mindernd berücksichtigt werden, soweit den Jagdausübungsberechtigten tatsächlich Aufwendungen für den Erhalt der Prämien entstanden sind.

Nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) sind Behörden (§ 6 Abs. 1 der Abgabenordnung) verpflichtet, Mitteilungen an die Finanzbehörden ohne Ersuchen zu übersenden. Dies betrifft Zahlungen, bei denen der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat, oder soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt. Mitteilungen unterbleiben aber nach § 7 Abs. 2 Satz 1 MV, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1.500 Euro betragen. Diese Einschränkung dient der Verwaltungsvereinfachung, indem bei geringeren Beträgen auf die Übermittlungspflicht verzichtet wird. Dies ändert aber nichts daran, dass auch geringe Erlegungsprämien steuerpflichtig sind und die Jagdausübungsberechtigten diese in ihren Einkommensteuererklärungen angeben müssen.

Bitte bedenken Sie, dass das Einkommensteuerrecht nicht nach dem Zweck unterscheidet, der mit der Erzielung von Einnahmen verbunden ist. Entscheidend ist allein die Steigerung der persönlichen Leistungsfähigkeit aufgrund erhaltener Zahlungen. Da auch keine Steuerbefreiungsvorschrift für Erlegungsprämien in Betracht kommt, müssen die Finanzämter die gezahlten Prämien bei der Einkommensbesteuerung der Jagdausübungsberechtigten berücksichtigen.

Grundsätzlich werden die Jagdausübungsberechtigten mit ihrer o. g. Tätigkeit auch unternehmerisch i. S. des Umsatzsteuergesetzes (UStG) tätig. Sie erbringen nachhaltig steuerbare und steuerpflichtige Leistungen gegen Entgelt, § 2 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Ob die Abschussprämien bei den einzelnen Jagdausübungsberechtigten tatsächlich zu einer Umsatzbesteuerung führen, hängt von den individuellen Besteue-

rungsmerkmalen des Einzelnen ab. So wird nach § 19 Abs. 1 UStG die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der Umsatz zuzüglich des darauf entfallenden Steuerbetrags im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird (sog. Kleinunternehmerregelung).

Wenn der Jagdausübungsberechtigte bereits mit anderen Tätigkeiten Unternehmer i. S. § 2 UStG ist, erhöhen etwaige Erlegungsprämien die steuerbaren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Ich hoffe Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Rüdiger, E-Mail: [joerdis.ruediger@mdfe.brandenburg.de](mailto:joerdis.ruediger@mdfe.brandenburg.de) und Herr Zaretzke, E-Mail: [andreas.zaretzke@mdfe.brandenburg.de](mailto:andreas.zaretzke@mdfe.brandenburg.de) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Markus Semer

# Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV)

MV

Ausfertigungsdatum: 07.09.1993

Vollzitat:

"Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 67) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 12.1.2021 I 67

## Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1994 +++)

## Eingangsformel

Auf Grund des § 93a der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), der durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

## 1. Teil

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Grundsätze

(1) Behörden (§ 6 Abs. 1 der Abgabenordnung) und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind verpflichtet, Mitteilungen an die Finanzbehörden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ohne Ersuchen zu übersenden. Dies gilt nicht, wenn die Finanzbehörden bereits auf Grund anderer Vorschriften über diese Tatbestände Mitteilungen erhalten. Eine Verpflichtung zur Mitteilung besteht auch dann nicht, wenn die Gefahr besteht, daß das Bekanntwerden des Inhalts der Mitteilung dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Ist eine mitteilungspflichtige Behörde einer obersten Dienstbehörde nachgeordnet, muß die oberste Behörde dem Unterlassen der Mitteilung zustimmen; die Zustimmung kann für bestimmte Fallgruppen allgemein erteilt werden.

(2) Auf Grund dieser Verordnung sind personenbezogene Daten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen (§ 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), und nach Landesrecht zu erbringende Sozialleistungen nicht mitzuteilen.

#### § 2 Allgemeine Zahlungsmitteilungen

(1) Die Behörden haben Zahlungen mitzuteilen, wenn der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat, oder soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt. Zahlungen sind auch mitzuteilen, wenn zweifelhaft ist, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen der Haupttätigkeit gehandelt hat oder die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt. Eine Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn ein Steuerabzug durchgeführt wird.

(2) Die Finanzbehörden können Ausnahmen von der Mitteilungspflicht zulassen, wenn die Zahlungen geringe oder keine steuerliche Bedeutung haben.

#### § 3 Honorare der Rundfunkanstalten

(1) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben Honorare für Leistungen freier Mitarbeiter mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen erbracht werden. Das gilt nicht, wenn die Besteuerung den Regeln eines Abzugsverfahrens unterliegt oder wenn die Finanzbehörden auf Grund anderweitiger Regelungen Mitteilungen über die Honorare erhalten.

(2) Honorare im Sinne des Absatzes 1 sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen für eine persönliche Leistung oder eine Verwertung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zufließen.

#### **§ 4 Wegfall oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung**

Die Behörden haben Verwaltungsakte mitzuteilen, die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können.

#### **§ 4a Ordnungsgelder nach § 335 des Handelsgesetzbuchs**

(1) Das Bundesamt für Justiz hat als mitteilungspflichtige Stelle (§ 93c Absatz 1 der Abgabenordnung) den Finanzbehörden die Adressaten und die Höhe von nach dem 31. Dezember 2021 im Verfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs festgesetzten Ordnungsgeldern mitzuteilen, sofern das festgesetzte Ordnungsgeld mindestens 5 000 Euro beträgt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Daten sind den Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Die Mitteilung hat abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung spätestens bis zum 31. März des auf die Festsetzung des Ordnungsgelds folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Mitteilungsfrist nach Satz 2 durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes Schreiben verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen nicht rechtzeitig vorliegen. Die §§ 8 bis 12 sind nicht anzuwenden.

(3) Sind dem Bundesamt für Justiz bei Festsetzung des Ordnungsgelds die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d der Abgabenordnung bezeichneten Daten nicht bekannt, soll es den Finanzbehörden die Handelsregisternummer der Gesellschaft oder andere ihm bekannte und zur automationsgestützten Identifizierung des Adressaten der Ordnungsgeldfestsetzung geeignete Daten übermitteln. Die den Finanzbehörden übermittelten Daten sind abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 4 der Abgabenordnung fünf Jahre aufzubewahren; die Frist beginnt mit dem Tag der Festsetzung des Ordnungsgelds. Weitergehende Aufbewahrungsbestimmungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Wird die Festsetzung eines Ordnungsgelds in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise widerrufen, zurückgenommen oder aufgehoben, ist § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung nicht anzuwenden.

#### **§ 5 Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem Flurbereinigungsgesetz**

Die Flurbereinigungsbehörden haben Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem Flurbereinigungsgesetz mitzuteilen.

#### **§ 6 Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen**

(1) Die Behörden haben mitzuteilen

1. die Erteilung von Reisegewerbekarten,
2. zeitlich befristete Erlaubnisse sowie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz,
3. Bescheinigungen über die Geeignetheit der Aufstellungsorte für Spielgeräte (§ 33c der Gewerbeordnung),
4. Erlaubnisse zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d der Gewerbeordnung),
5. Festsetzungen von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten (§ 69 der Gewerbeordnung),
6. Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz zur Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die Unternehmern mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Personenbeförderungsgesetzes erteilt werden,
7. Erlaubnisse zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung und
8. die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. EG Nr. L 240 S. 8) erteilten Genehmigungen, Verkehrsrechte auszuüben.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 teilt die Bundesagentur für Arbeit nach Erteilung der erforderlichen Zusicherung folgende Daten der ausländischen Unternehmen mit, die auf Grund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden:

1. die Namen und Anschriften der ausländischen Vertragspartner des Werkvertrages,
2. den Beginn und die Ausführungsdauer des Werkvertrages und
3. den Ort der Durchführung des Werkvertrages.

## **§ 7 Ausnahmen von der Mitteilungspflicht über Zahlungen**

(1) Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen, sind nicht mitzuteilen; maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Zahlung. Das gilt auch für Mitteilungen über Leistungen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts erbracht werden.

(2) Mitteilungen nach dieser Verordnung über Zahlungen, mit Ausnahme von wiederkehrenden Bezügen, unterbleiben, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1.500 Euro betragen; wurden Vorauszahlungen geleistet, sind diese bei der Errechnung des maßgebenden Betrages zu berücksichtigen. Vorauszahlungen sind nicht gesondert mitzuteilen. In der Mitteilung über die abschließende Zahlung ist anzugeben, ob eine oder mehrere Vorauszahlungen geleistet wurden.

(3) Bei wiederkehrenden Bezügen brauchen nur die erste Zahlung, die Zahlungsweise und die voraussichtliche Dauer der Zahlungen mitgeteilt zu werden, wenn mitgeteilt wird, daß es sich um wiederkehrende Bezüge handelt.

### **Fußnote**

(+++ § 7 Abs. 2 Satz 1: Zur erstmaligen Anwendung vgl. Art. 97 § 4 AOEG 1977 +++)

## **2. Teil Mitteilungen**

### **§ 8 Form und Inhalt der Mitteilungen**

(1) Die Mitteilungen sollen schriftlich ergehen. Sie sind für jeden Betroffenen getrennt zu erstellen. Sie können auch auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden; in diesen Fällen bedarf das Verfahren der Zustimmung der obersten Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilende Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat. Eine Übermittlung im automatisierten Abrufverfahren findet nicht statt.

(2) In Mitteilungen über Zahlungen sind die anordnende Stelle, ihr Aktenzeichen, die Bezeichnung (Name, Vorname, Firma), die Anschrift des Zahlungsempfängers und, wenn bekannt, seine Steuernummer sowie sein Geburtsdatum, der Grund der Zahlung (Art des Anspruchs), die Höhe der Zahlung, der Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung anzugeben. Als Zahlungsempfänger ist stets der ursprüngliche Gläubiger der Forderung zu benennen, auch wenn die Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist.

(3) In Mitteilungen über Verwaltungsakte sind die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, das Aktenzeichen und das Datum des Verwaltungsakts sowie Gegenstand und Umfang der Genehmigung, Erlaubnis oder gewährten Leistung und die Bezeichnung (Name, Vorname, Firma), die Anschrift des Beteiligten und, wenn bekannt, seine Steuernummer sowie sein Geburtsdatum anzugeben. Die Mitteilungspflicht kann auch durch die Übersendung einer Mehrausfertigung oder eines Abdrucks des Bescheids erfüllt werden. In diesem Fall dürfen jedoch nicht mehr personenbezogene Daten übermittelt werden, als nach Satz 1 zulässig ist.

### **§ 9 Empfänger der Mitteilungen**

(1) Die Mitteilungen sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Zahlungsempfänger oder derjenige, für den ein Verwaltungsakt bestimmt ist, seinen Wohnsitz hat. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Mitteilung dem Finanzamt zuzuleiten, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Mitteilungen nach § 6 Abs. 2 sind an das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt zu richten.

Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit des Finanzamts, ist die Mitteilung an die Oberfinanzdirektionen zu senden, in deren Bezirk die Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat. Die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, kann ein Finanzamt bestimmen, an das die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt die Mitteilung zu übersenden hat.

(2) Werden Mitteilungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt, kann die oberste Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, eine andere Landesfinanzbehörde oder mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen eine Finanzbehörde des Bundes als Empfänger der Mitteilungen bestimmen.

## **§ 10**

Die Mitteilungen nach § 6 Abs. 2 sind unverzüglich, die Mitteilungen nach den §§ 4 und 6 Abs. 1 sind mindestens vierteljährlich und die übrigen Mitteilungen mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres, zu übersenden.

## **3. Teil**

### **Unterrichtung des Betroffenen**

#### **§ 11 Pflicht zur Unterrichtung**

Die mitteilungspflichtige Behörde oder öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt hat den Betroffenen von ihrer Verpflichtung, Mitteilungen zu erstellen, spätestens bei Übersendung der ersten Mitteilung an die Finanzbehörde zu unterrichten.

#### **§ 12 Inhalt der Unterrichtung**

(1) Der Betroffene ist darüber zu unterrichten, daß den Finanzbehörden die nach § 8 geforderten Angaben mitgeteilt werden, soweit sich diese Unterrichtung nicht aus dem Verwaltungsakt, dem Vertrag, der Genehmigung oder der Erlaubnis ergibt. Der Betroffene ist hierbei in allgemeiner Form auf seine steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hinzuweisen.

(2) In den Fällen des § 2 Satz 2 und des § 3 ist dem Betroffenen eine Aufstellung der im Kalenderjahr geleisteten Zahlungen und ihrer Summe zu übersenden, soweit nicht über die einzelne Zahlung bereits eine Unterrichtung erfolgt ist.

## **4. Teil**

### **Besondere Vorschriften zu Mitteilungen über Billigkeitsleistungen anlässlich der Corona-Krise**

#### **§ 13 Mitteilungen über Billigkeitsleistungen des Bundes und der Länder anlässlich der Corona-Krise**

(1) Behörden und andere öffentliche Stellen des Bundes und der Länder haben als mitteilungspflichtige Stellen (§ 93c Absatz 1 der Abgabenordnung) den Finanzbehörden folgende als Subvention oder ähnliche Förderungsmaßnahme bewilligte Leistungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung mitzuteilen:

1. Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe zur Milderung der finanziellen Notlagen dieser Unternehmen aufgrund der Corona-Krise,
2. Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen oder mussten, oder
3. andere Soforthilfen, Überbrückungshilfen oder vergleichbare Billigkeitsleistungen des Bundes oder des jeweiligen Landes für Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe anlässlich der Corona-Krise.

Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für aufgrund der Corona-Krise gewährte

1. Subventionen oder ähnliche Förderungsmaßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände,
2. Hilfsleistungen nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch,
3. Hilfsleistungen nach der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung vom 30. April 2020 (BAnz. AT 04.05.2020 V1)



4. Leistungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und
5. Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz.

(2) Zur Sicherstellung der Besteuerung sind neben den in § 93c Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung genannten Angaben folgende Angaben mitzuteilen:

1. die Art und Höhe der jeweils gewährten Zahlung,
2. das Datum, an dem die Zahlung bewilligt wurde,
3. das Datum der Zahlung oder der Zahlungsanordnung und
4. bei unbarer Zahlung die Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Werden nach Satz 1 mitzuteilende Zahlungen in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise zurückerstattet, ist die Rückzahlung abweichend von § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung von der mitteilungspflichtigen Stelle unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungspflichtigen Stelle eingegangen ist, mitzuteilen.

(3) Mitteilungen über im Kalenderjahr 2020 ausgezahlte Leistungen sind abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle bis zum 30. April 2021 zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Frist nach Satz 1 durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes Schreiben verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen nicht rechtzeitig vorliegen. Auf begründeten Antrag einer mitteilungspflichtigen Stelle kann die oberste Finanzbehörde desjenigen Landes, in dem die mitteilungspflichtige Stelle ihren Sitz hat, dieser die Frist nach Satz 1 oder Satz 2 um längstens zehn Monate verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Übersendung der Mitteilungen bei der mitteilungspflichtigen Stelle nicht rechtzeitig vorliegen; das Bundesministerium der Finanzen ist über eine gewährte Fristverlängerung zu unterrichten.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anzuwenden. § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 bleiben unberührt.

### **Schlußformel**

Der Bundesrat hat zugestimmt.

1	Name / Gemeinschaft	<b>Anlage SO</b>	
2	Vorname	<input type="checkbox"/> zur Einkommensteuererklärung <input type="checkbox"/> zur Feststellungserklärung	
3	Steuernummer	Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.	
<b>Sonstige Einkünfte (ohne Renten und ohne Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen)</b>			55
<b>Wiederkehrende Bezüge</b>			
		stplf. Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft EUR	Ehefrau / Person B EUR
4	Einnahmen aus	158	159
<b>Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs</b>			
		EUR	EUR
5	soweit sie vom Geber als Sonderausgaben abgezogen werden können	144	145
<b>Unterhaltsleistungen</b>			
		EUR	EUR
6	soweit sie vom Geber als Sonderausgaben abgezogen werden können	146	147
<b>Werbungskosten</b>			
7	zu den Zeilen 4 bis 6	160	161
<b>Andere wiederkehrende Bezüge / Unterhaltsleistungen (Teileinkünfteverfahren)</b>			
		EUR	EUR
8	Bezüge i. S. d. § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG	180	181
9	Werbungskosten zu Zeile 8	182	183
<b>Leistungen</b>			
		EUR	EUR
10	Einnahmen aus		
11	Einnahmen aus	+	+
12	Summe der Zeilen 10 und 11	164	165
13	Werbungskosten zu den Zeilen 10 und 11	176 -	177 -
14	Einkünfte	=	=
15	Die 2019 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2020 aus Leistungen (Zeile 14) soll wie folgt begrenzt werden	800	801
<b>Abgeordnetenbezüge</b>			
		EUR	EUR
16	Steuerpflichtige Einnahmen ohne Vergütung für mehrere Jahre	200	201
17	In Zeile 16 enthaltene Versorgungsbezüge	202	203
18	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	204	205
19	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns	216	217
20	<b>Bei unterjähriger Zahlung:</b> Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden	206	207
21	Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen (in Zeile 16 enthalten)	210	211
22	In Zeile 16 <b>nicht</b> enthaltene Vergütungen für mehrere Jahre (lt. gesonderter Aufstellung)	212	213
23	In Zeile 22 enthaltene Versorgungsbezüge	214	215
24	Aufgrund der vorgenannten Tätigkeit als Abgeordnete(r) bestand eine Anwartschaft auf Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung	242	243
		1 = Ja 2 = Nein	1 = Ja 2 = Nein
<b>Steuerstundungsmodelle</b>			
		EUR	EUR
25	Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung)		



**Private Veräußerungsgeschäfte**

**Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurecht)** In den Zeilen 35 bis 41 bitte nur den steuerpflichtigen Anteil erklären.

Bezeichnung des Grundstücks (Lage) / des Rechts

31		
32	Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Datum des Kaufvertrags, Zeitpunkt der Entnahme aus dem Betriebsvermögen)	Zeitpunkt der Veräußerung (z. B. Datum des Kaufvertrags, auch nach vorheriger Einlage ins Betriebsvermögen)
33	Nutzung des Grundstücks bis zur Veräußerung zu eigenen Wohnzwecken	vom [ ] bis [ ] m <sup>2</sup>
34	zu anderen Zwecken (z. B. als Arbeitszimmer, Vermietung)	vom [ ] bis [ ] m <sup>2</sup>
35	Veräußerungspreis oder an dessen Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert)	[ ] EUR
36	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert) ggf. zzgl. nachträglicher Anschaffungs- / Herstellungskosten	- [ ] EUR
37	Absetzungen für Abnutzung / Erhöhte Absetzungen / Sonderabschreibungen	+ [ ] EUR
38	Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft	- [ ] EUR
39	Gewinn / Verlust (zu übertragen nach Zeile 40)	= [ ] EUR
40	<b>Zurechnung des Betrags aus Zeile 39</b>	110 [ ] EUR
41	Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (lt. gesonderter Aufstellung)	112 [ ] EUR

**Andere Wirtschaftsgüter** (Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs sind ausgenommen)

Art des Wirtschaftsguts

42		
43	Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Datum des Kaufvertrags)	Zeitpunkt der Veräußerung (z. B. Datum des Kaufvertrags)
44	Veräußerungspreis oder an dessen Stelle tretender Wert (z. B. gemeiner Wert)	[ ] EUR
45	Anschaffungskosten (ggf. gemindert um Absetzung für Abnutzung) oder an deren Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert)	- [ ] EUR
46	Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft	- [ ] EUR
47	Gewinn / Verlust (zu übertragen nach Zeile 48)	= [ ] EUR
48	<b>Zurechnung des Betrags aus Zeile 47</b>	114 [ ] EUR
49	Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern (lt. gesonderter Aufstellung)	116 [ ] EUR

**Anteile an Einkünften**

Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer

50		
51	Anteil am Gewinn / Verlust	134 [ ] EUR
52	Die 2019 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2020 aus privaten Veräußerungsgeschäften soll wie folgt begrenzt werden	802 [ ] EUR



2020AnISO132NET